



**Gemeinde Boppelsen**

# **POLIZEIVERORDNUNG**

vom 04. Dezember 2008

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

<b><i>Inhaltsverzeichnis</i></b>		<b><u>Seiten</u></b>
<b><i>I.</i></b>	<b><i>Allgemeine Bestimmungen</i></b>	
	Artikel 1 - 10	3 - 4
<b><i>II.</i></b>	<b><i>Niederlassung und Aufenthalt</i></b>	
	Artikel 11 - 19	4 - 6
<b><i>III.</i></b>	<b><i>Schutz der Personen und Tiere, sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung</i></b>	
	Artikel 20 - 31	6 - 8
<b><i>IV.</i></b>	<b><i>Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums</i></b>	
	Artikel 32 - 43	8 - 10
<b><i>V.</i></b>	<b><i>Umweltschutz</i></b>	
	Artikel 44 - 45	10 - 11
<b><i>VI.</i></b>	<b><i>Lärmschutz</i></b>	
	Artikel 46 - 58	11 - 13
<b><i>VII.</i></b>	<b><i>Wirtschafts- und Gewerbebehörde</i></b>	
	Artikel 59 - 71	13 - 15
<b><i>VIII.</i></b>	<b><i>Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen</i></b>	
	Artikel 72 - 79	15 - 16
<b><i>IX.</i></b>	<b><i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></b>	
	Artikel 80 - 81	16
	<b><i>Genehmigungen</i></b>	17

## Vorbemerkung

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 11, Abs. a), Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 08. Dezember 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutze der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Boppelsen.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

#### **Art. 2 Polizeiorgane**

Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

#### **Art. 3 Aufgaben und Verhalten der Polizeiorgane**

Die zuständigen Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

#### **Art. 4 Polizeiliche Anordnungen**

Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

#### **Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

#### **Art. 6 Identitätsnachweis**

Jede Person ist verpflichtet, den berechtigten Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

#### **Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane**

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeibeamten in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

#### **Art. 8 Hilfeleistung**

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Gemeinde Boppelsen haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

## **Art. 9 Öffentliche Bekanntmachung**

Die von Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für Alle als verbindlich.

## **Art. 10 Beschwerden**

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Boppelsen und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

# **II. Niederlassung und Aufenthalt**

## **Art. 11 Persönliche Meldepflicht**

Wer in der Gemeinde Boppelsen Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Anmeldung ist auch dann fristgemäss vorzunehmen, wenn die erforderlichen Ausweisschriften noch nicht vorgelegt werden können.

Wer in der Gemeinde Boppelsen Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

## **Art. 12 Meldepflicht Dritter**

Liegenschaftsverwaltungen, Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls innert 8 Tagen zu melden.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Arbeitgeber können vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Ausgänge aller Arbeitnehmer periodisch bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

## **Art. 13 Befreiung von der Meldepflicht**

Von der Anmeldepflicht und Schriftenabgabe im Sinne von Art. 11 sind für eine Dauer bis zu 3 Monaten befreit:

- a) Personen, die sich vorübergehend in einem Krankenhaus befinden oder in ein Heim oder eine Anstalt eingewiesen sind.
- b) Personen, welche sich ohne Erwerbstätigkeit bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten.

Dauert die Anwesenheit länger als 3 Monate, so haben auch sie sich anzumelden, um Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu ersuchen und ihre Schriften abzugeben.

Anmeldung und Schriftenabgabe hat in diesem Falle innert 8 Tagen nach Ablauf der 3 Monate zu erfolgen.

#### **Art. 14 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen**

Bei der Anmeldung sind alle notwendigen Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse, allenfalls über die auswärtige Niederlassung sowie alle zur Registrierung nötigen Unterlagen zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Ehepaare mit Kindern müssen den Familienausweis vorlegen.

Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss EG KVG geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen.

Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

Ausländer haben den Ausländerausweis, den Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

#### **Art. 15 Erneuerung von Schriften und Ausweisen**

Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Ausländer, deren Reisepass abläuft, haben diesen vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Reisepass innert 10 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

#### **Art. 16 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung**

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Boppelsen als Niederlassungsort.

#### **Art. 17 Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde**

Wer um- und wegzieht, hat dies innert 8 Tagen persönlich der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein bzw. die Meldebestätigung; von Ausländern der Ausländerausweis.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften von Schweizern werden vernichtet, die von Ausländern dem zuständigen Konsulat überwiesen.

#### **Art. 18 Auskunftspflicht**

Meldepflichtige Personen und soweit erforderlich die Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

#### **Art. 19 Einsichtsrecht**

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann mit einem schriftlich begründeten Gesuch eine Auskunftssperre verlangen.

Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes massgebend.

### **III. Schutz der Personen und Tiere, sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **Art. 20 Grundsatz**

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Tiere zu belästigen, zu gefährden oder zu erschrecken;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

#### **Art. 21 Tätlichkeiten, Schlägereien**

Wer zu Tätlichkeiten und Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung bestraft, sofern nicht Bestimmungen des StGB zur Anwendung gelangen.

## **Art. 22 Schiessen**

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch so genannten Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Gemeinderates verboten.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden (Hochzeitsschiessen etc.), ist nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes gestattet. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Boppelsen auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.

Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über das Jagdwesen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

## **Art. 23 Waffen**

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften von Bund und Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbsscheinen ist die Gemeindeverwaltung

## **Art. 24 Sprengen**

Für Sprengungen ist das Eidg. Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977 massgebend.

## **Art. 25 Schiessgelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

## **Art. 26 Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

## **Art. 27 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen**

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

## **Art. 28 Einzäunungen**

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

#### **Art. 29 Umzüge, Veranstaltungen**

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

#### **Art. 30 Strassenbenennung und Hausnummerierung**

Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

#### **Art. 31 Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Die Halter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Tierheime erfordern eine Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

### **IV. *Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums***

#### **Art. 32 Schutz des Grundes, Naturschutz**

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Gärten und Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.

Das unberechtigte Betreten und das Verunreinigen von Naturschutzgebieten ist strengstens untersagt.

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

#### **Art. 33 Verunkrautung**

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Privatgärten sind ständig nach invasiven Neophyten zu überprüfen. Diese Pflanzen müssen entfernt und mit dem Hauskehricht entsorgt werden.



**Art. 34 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**

Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als drei Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

**Art. 35 Absperren von Strassen und Wegen**

Das Absperren von öffentlichen Strassen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können befristete Ausnahmen bewilligt werden.

Waldstrassen sind während Holzereiarbeiten von Abs. 1 ausgenommen.

**Art. 36 Reinigung des öffentlichen Grundes**

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

**Art. 37 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende**

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Polizeivorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

**Art. 38 Rettungs- und Löscheinrichtungen**

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung des Gemeinderates ist verboten. Der unbewilligte Bezug von Wasser ab Hydranten wird als Diebstahl geahndet.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

**Art. 39 Plakate, Reklamen usw.**

Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Für vermietete und fest zugeteilte Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrs-gesetzgebung sind zu berücksichtigen.

#### **Art. 40 Pflanzen**

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schnee- und Abfallräumung nicht beeinträchtigen.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Der Gemeinderat hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

#### **Art. 41 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

#### **Art. 42 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend oder ohne Kontrollschild ausgerüstete, auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

#### **Art. 43 Fundgegenstände**

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zugeordnet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

### **V. Umweltschutz**

#### **Art. 44 Grundsatz**

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Insbesondere ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten.

## **Art. 45 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien**

Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

In bewohnten Gebieten und in deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden. Ebenso erlaubt ist das Verbrennen von Pflanzen, die wegen Krankheit oder Schädlingsbefall vernichtet werden müssen.

Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist, nebst Gas und Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

## **VI. Lärmschutz**

### **Art. 46 Grundsatz**

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden werden kann.

### **Art. 47 Nachtruhe**

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

### **Art. 48 Öffentliche Ruhetage**

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.

### **Art. 49 Sperrzeiten**

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus und Garten) sind an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Der Polizeivorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

## **Art. 50 Baugewerbe**

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 gilt folgende Bestimmung:

- Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen, ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisem Antrieb vorschreiben.

## **Art. 51 Landwirtschaft / Haus und Garten**

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, Bodenfräsen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Unaufschiebbare Ernte- und Notstandsarbeiten in der Landwirtschaft sind jederzeit gestattet. Alle anderen Arbeiten in der Landwirtschaft sind werktags inkl. Samstag gestattet von 06.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr.

Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren nähere Umgebung (Abstand 200 m zum nächstgelegenen Haus) verboten.

## **Art. 52 Motorsport, Motorspielzeuge**

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund müssen vom Polizeivorstand bewilligt werden.

Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

## **Art. 53 Helikopterflüge, Tiefflüge**

Landungen von Helikoptern in dicht besiedeltem Gebiet benötigen eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhe mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.

## **Art. 54 Sportveranstaltungen im Freien**

Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien dürfen nicht vor 07.00 Uhr beginnen und müssen um 22.:00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

**Art. 55 Schiesslärm**

Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

**Art. 56 Singen, Musizieren**

Beim Singen, Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern und im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen.

Im Freien ist das Singen und Musizieren in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.

Für grössere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

**Art. 57 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte**

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zeilen und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf nur für grössere, der Öffentlichkeit dienende Veranstaltungen bewilligt werden.

**Art. 58 Entsorgungssammelstelle**

Die Öffnungszeiten der Entsorgungssammelstelle legt der Gemeinderat fest.

## **VII. *Wirtschafts- und Gewerbepolizei***

**Art. 59 Grundsatz**

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes, des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen.

**Art. 60 Schliessungsstunde**

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben bis 0.30 Uhr das Lokal zu verlassen.

#### **Art. 61    Aufschub der Schliessungsstunde**

Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 Uhr hinausgeschoben am:

- a)    Berchtoldstag
- b)    1. Mai
- c)    Feuerwehrhauptübung
- d)    Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde.

#### **Art. 62    Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)**

Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a)    1. Januar
- b)    Silvester
- c)    1. August

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben oder aufheben.

#### **Art. 63    Geschlossene Gesellschaft**

Der Gemeinderat kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Das Gesuch ist mindestens 3 Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen.

#### **Art. 64    Hohe Feiertage**

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes. Hohe Feiertage sind:

- a)    Karfreitag
- b)    Ostersonntag
- c)    Pfingstsonntag
- d)    Eidgenössischer Bettag
- e)    Weihnachtstage (25. und 26. Dezember)

#### **Art. 65    Schliessung**

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften und anderen Vergnügungstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

**Art. 66 Dekorationen**

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

**Art. 67 Sammlungen**

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

**Art. 68 Warenverkauf**

Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände etc.) bedarf der Bewilligung des Polizeivorstandes. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

**Art. 69 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte**

Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

Für einmalige Ausnahmen ist eine Bewilligung des Polizeivorstandes notwendig. Dauernde Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

**Art. 70 Bewilligung für Märkte**

Märkte bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Darin wird Art, Zeitpunkt, Dauer, Ort und Umfang festgelegt.

**Art. 71 Taxigewerbe**

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

**VIII. *Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen***

**Art. 72 Bewilligungen**

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

**Art. 73 Polizeiliche Kontrollen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

#### **Art. 74 Wegweisung und Fernhaltung**

Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weg weisen oder fernhalten, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

#### **Art. 75 Verwaltungszwang**

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

#### **Art. 76 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang**

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

#### **Art. 77 Strafen und Bussen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht (StPO).

Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

#### **Art. 78 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

#### **Art. 79 Depositen**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.



## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 80 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

### **Art. 81 Aufhebung der bisherigen Polizeiverordnung**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung wird diejenige vom 31. Mai 1989 samt allfälligen kommunalen Beschlüssen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

## **Genehmigungen**

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Boppelsen wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2008 genehmigt.

### **GEMEINDEVERSAMMLUNG BOPPELSEN**

H.P. Schläpfer  
Gemeindepräsident

F. Blindenbacher  
Gemeindeschreiber

#### *Publikationen:*

*13. Dezember 2008 Amtsblatt des Kantons Zürich*

*13. Dezember 2008 Furttaler*